

Dok-2006/06/05

AG1, AG2, AG3, FGA, Z-GEW

Berufsschulsozialarbeit

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit hat Sandra Lassmann von der Jugendberufshilfe Thüringen e.V. in Erfurt eine Expertise zur Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern erarbeitet.

Bei der Recherche handelt es sich um eine Aufstellung vorhandener Projekte, deren Entwicklung, Geldgeber, Adressen, Träger, Aufgabenspektren und –schwerpunkte in den einzelnen Bundesländern.

Für die Aufstellung wurden die zuständigen Ministerien in den Ländern sowie ausgewählte Berufsschulsozialpädagogen/-innen im Zeitraum April bis Mai 2006 befragt.

Wir dokumentieren einen tabellarischen Vergleich laufender Projekte.

Frankfurt am Main den 19. Juni 2006

Ei/wr

tabellarischer Vergleich zur Finanzierung von Berufsschulsozialarbeit und zu den laufenden Projekten

Bundesland	Anzahl der Projekte „Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen“ ¹³ 2006 im Bundesland	Richtlinie(n) des Bundeslandes zur Finanzierung der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen 2006 sowie Finanzierungshöhe	Richtlinien / Empfehlungen des Bundeslandes zur Ausführung von Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen 2006
Baden-Württemberg	konnte nicht erhoben werden Mit Ende des Schuljahres 2004 / 2005 wurde die Landesfinanzierung des Programms „Jugendsozialarbeit an Schulen“ eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass einige bis 2005 geförderte Projekte größtenteils von den Kommunen / Schulträgern weiterhin finanziert werden.	(Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen und des Projektes Jugendberufshilfe vom 28. März 2000, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. März 2002 und vom 22. Juli 2003 – 31.12.2006)	
Bayern	an 27 Berufsschulen ¹³	Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 4. Juli 2003 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Finanzierungshöhe: 40 % der Personalkosten für eine/n Sozialpädagogen/in (bis 2012)	Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen vom 13.08.96 der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung / Familie, Frauen und Gesundheit / für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst Fortbildungskonzeption zur Umsetzung des Regelförderprogramms JAS - Jugendsozialarbeit an Schulen - vom Aug. 2003 Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern: Aufgaben, Strukturen und Kooperationsfelder
Berlin	16 Vollzeitstellen an 18 Oberstufenzentren und beruflichen Schulen	Vollfinanzierung durch Senat Die Finanzierung der Schulsozialarbeiter/-innen über die BB 10-Lehrgänge ist nur bis Ende des Schuljahres 2006 / 2007 durch den Berliner Haushalt „gesichert“.	

¹³ zusätzliche Projekte der Berufsschulsozialarbeit sind außerhalb der Landesfinanzierung möglich

Brandenburg	an 6 Oberstufenzentren ¹³	3. Förderperiode des Personalstellenprogramms - 2006 bis 2008 - (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personal- kosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in BRANDENBURG) Finanzierungshöhe: Finanzierung durch das Land von bis zu 25 % der Gesamtpersonalkosten für Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt	Empfehlungen zum Projekt „Sozialarbeit an Schulen“ vom 11.4.1994 „Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg“ vom 2.4.1998 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Bremen	4 Schulasistenten/-innen an 4 Berufsschulen	Zur Finanzierung müssen hierfür 19 Lehrer/-innen-Wochenstunden eingesetzt werden.	
Hamburg	keine	keine	
Hessen	konnte nicht vollständig erhoben werden mindestens 9 ¹³ Projekte an beruflichen Schulen	keine	
Mecklenburg-Vorpommern	23 Sozialpädagogen/-innen an beruflichen Schulen finanziert über die „Landesinitiative - Jugend- und Schulsozialarbeit“. ¹³ Zusätzlich gibt es in Mecklenburg-Vorpommern Schulsozialpädagogen/-innen, die ausschließlich über kommunale Mittel oder die Agentur für Arbeit finanziert werden.	Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugend- und Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Arbeit und Bau vom 25. Februar 2003 (in Kraft bis Ende 2006) Finanzierungshöhe: 50 % der Personalkosten	Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	an allen 95 Berufsbildenden Schulen mit berufs- vorbereitenden Bildungsgängen (BVJ, BVJA, ein- zeitfallbezogene Förderung nach § 67 Abs. 5 NSchG) arbeiten mindestens ein/e Sozialpädagoge/-in ¹³ Zusätzlich können weitere Schulsozialpädagogen/-innen an der Berufsbildenden Schule arbeiten, finanziert über z.B. kommunale Mittel	„ Sozialpädagogische Betreuung an Berufsbildenden Schulen “ des Kultusministeriums vom April 1994 Finanzierungshöhe: unbefristete Vollfinanzierung der Personalkosten Schulsozialpädagogen/-innen sind Angestellte des Landes (Schulbehörde)	Materialien zur Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen (2004)

Überblick über die Berufsschulsozialarbeit in den Bundesländern

Nordrhein-Westfalen	<p>konnte nicht erhoben werden</p> <p>Punktuell arbeiten an den Brennpunktschulen pädagogische Fachkräfte, um die notwendige Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Die Schulsozialpädagogen/-innen sind dann einerseits bei freien Trägern der Jugendhilfe eingestellt und werden über Mittel des ESF, des Bundes und der Kommunen finanziert. Andererseits können sie vom Schulträger über die nichtbesetzten Lehrer/-innenstellen finanziert werden.</p>	keine	
Rheinland-Pfalz	<p>26 Stellen für Sozialpädagogen/-innen, die an 48 verschiedenen Schulen im BVJ arbeiten</p>	<p>Die Personalkosten werden aus dem Haushaltsittel „Zuschüsse an Einstellungsträger von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften“ hundertprozentig finanziert.</p>	<p>Qualitätsprofil Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz</p>
Saarland	<p>ca. 20 Schulsozialpädagogen/-innen im dualisierten Berufsbildungsjahr an den Berufsbildungszentren¹³</p>	<p>Drittmittelfinanzierung im dualisierten BGJ durch Landes-, Landkreis- und ESF-Mittel</p>	
Sachsen	<p>an 6 Beruflichen Schulzentren mit Berufsvorbereitungsjahr</p>	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (Förderrichtlinie BVJ) vom 4. November 2005</p> <p>Finanzierungshöhe: 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	<p>§ 8 Abs. 3 (Berufsschule) in Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) - Bekanntmachung der Neufassung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 16. Juli 2004</p>
Sachsen-Anhalt	keine	keine	<p>Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe gem. SGB VIII §§ 11 – 13 im Land Sachsen-Anhalt</p>

Schleswig-Holstein	<p>konnte nicht erhoben werden¹³</p> <p>An vereinzelt Standorten werden Schulsozialarbeiter/-innen durch unterschiedliche Modelle finanziert z.B. aus</p> <ul style="list-style-type: none"> o dem Programm "Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung" (FÖN) o Verwendung der Lehrer/-innen-Personalkosten für andere Personalstellen z.B. sozialpädagogische Fachkräfte oder o aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit 	
Thüringen	<p>an 35 Berufsbildenden Schulen</p>	<p>Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 1. Januar 2006, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit</p> <p>Finanzierungshöhe: Die Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 60 v. H. Landeszuweisung und mindestens 40 v. H. Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung der beruflichen Qualifizierung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 01.01.2001 (in Kraft bis zum 31.12.2006)</p> <p>Finanzierungshöhe: im Regelfall bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie Personalausgaben und Sachausgaben • Verwaltungsausgaben.</p>